

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachfrau/Fachmann für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

vom **12. FEB. 2015**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung der Berufstätigkeit als interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiete

Interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde sichern und fördern die Verständigung zwischen Fachpersonen und zugewanderten Personen, wenn diese über keine gemeinsame Sprache verfügen. Sie kommen insbesondere in anspruchsvollen Gesprächen zum Einsatz, sei es in Dialogsituationen im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, sei es bei Behörden oder im Justizbereich. Sie informieren über Strukturen und Institutionen sowie über unterschiedliche Lebensweisen und begleiten den Integrationsprozess. Sie wirken bei Projekten und Bildungsveranstaltungen im interkulturellen Bereich mit und erleichtern die Kontaktnahme zwischen Fachstellen und spezifischen Migrationsgruppen.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Tätigkeit des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns gründet auf der fundierten Kenntnis der Sprache und der soziokulturellen Bezugssysteme einer oder mehrerer Migrationsgruppen einerseits und der Kenntnis der lokalen Amtssprache und der schweizerischen und regionalen Strukturen und Gegebenheiten andererseits. Interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde sind in der Lage, sich in beiden Bezugssystemen zu bewegen und sie miteinander in Beziehung zu setzen.

Interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde mit eidgenössischem Fachausweis

- drücken sich mündlich in ihrer Dolmetschsprache verständlich, genau, differenziert und adressatengerecht aus.
- sprechen die lokale Amtssprache mit natürlichem Rhythmus und drücken sich verständlich und differenziert aus. Sie verstehen komplexe Sachtexte – mündlich und schriftlich – in den für ihre Tätigkeit relevanten Bereichen. Im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde erledigen sie auch schriftliche Aufgaben.
- setzen Techniken des Konsekutivdolmetschens in verschiedenen Fachumgebungen und Settings überlegt ein. Sie dolmetschen beidseitig, sinngenaue und der Situation angepasst.
- dolmetschen im Dialog unter Berücksichtigung des sozialen und kulturellen Hintergrunds der Gesprächsteilnehmenden.
- dolmetschen rollenbewusst auch in anspruchsvollen Situationen im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, bei Behörden und Gerichten, vor Ort oder über das Telefon, und wenden dabei der Umgebung angepasste Techniken an.
- begleiten und unterstützen zugewanderte Personen und Familien im Integrationsprozess, im Auftrag und in Absprache mit den verantwortlichen Fachpersonen.
- leiten und moderieren Gruppengespräche, Informations- und Bildungsveranstaltungen im interkulturellen Kontext.
- gestalten Projekte im interkulturellen Kontext mit, insbesondere an den Schnittstellen zwischen Fachstellen und spezifischen Migrationsgruppen. In Projektteams bringen sie ihre transkulturelle Kompetenz und ihr spezifisches Wissen in Bezug auf die Situation der zugewanderten Bevölkerung ein.
- orientieren sich zielgerichtet in den für ihre Dolmetsch- und Vermittlungstätigkeit relevanten Fachbereichen und erstellen persönliche Dokumentationen und Fachglossare.
- bereiten sich auf Einsätze vor und achten bei der Gestaltung der Situation darauf, dass für ihre Tätigkeit optimale Bedingungen herrschen und die berufsethischen Grundsätze eingehalten werden.
- pflegen einen reflektierten Umgang mit ihren prägenden Erfahrungen und machen diese für ihre interkulturelle Tätigkeit nutzbar. Sie erkennen Mechanismen der Stereotypisierung und der Ausgrenzung und andere den Dialog behindernde Faktoren und wirken ihnen entgegen.
- aktualisieren und erweitern ihre Kenntnisse und Fähigkeiten regelmässig und reflektieren ihre Praxis kontinuierlich.

1.23 Berufsausübung

Interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde arbeiten in der Regel für einen regionalen oder nationalen Vermittlungsdienst. Im Rahmen ihrer Aufträge agieren sie selbstverantwortlich unter Einhaltung der berufsethischen Grundsätze.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Das interkulturelle Dolmetschen und Vermitteln erlaubt es den Institutionen des *Service Public* ihre Aufgaben wahrzunehmen, wenn die direkte sprachliche Verständigung mit zugewanderten Personen nicht möglich ist. Es leistet so einen Beitrag an das reguläre Funktionieren der gesellschaftlichen Strukturen.

Das interkulturelle Dolmetschen und Vermitteln erleichtert andererseits den zugewanderten Personen, welche die lokale Sprache nicht ausreichend beherrschen, sich in den schweizerischen Strukturen, Institutionen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu orientieren und sich zu integrieren.

Durch das Ermöglichen und Erleichtern der Verständigung zwischen Angehörigen verschiedener Herkunft und unterschiedlicher kulturellen Hintergründen trägt die Tätigkeit der interkulturell Dolmetschenden und Vermittelnden zur Kohäsion in einer multikulturellen Gesellschaft und zur Bereicherung des kulturellen Lebens in der Schweiz bei.

1.3 **Trägerschaft**

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln INTERPET

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 **ORGANISATION**

2.1 **Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins INTERPRET für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.12 Das Anforderungsprofil für die Mitglieder der QS-Kommission ist in der Geschäftsordnung festgehalten.

2.13 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 **Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;

- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch);
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt; und
- b) über das Zertifikat INTERPRET für interkulturell Dolmetschende verfügt; und
- c) über den erforderlichen Sprachnachweis in der lokalen Amtssprache verfügt; und
- d) mindestens 500 Stunden Praxiserfahrung im interkulturellen Dolmetschen und Vermitteln nachweist, davon mindestens 100 Stunden im Kompetenzbereich A und mindestens 50 Stunden im Kompetenzbereich B. (Ziff. 3.32); und
- e) über die erforderlichen Modulabschlüsse (Ziff. 3.32) bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt; und
- f) mindestens 26 Stunden Gruppen-Praxisreflexion, davon min. 18 Stunden Supervision nachweist; und
- g) mindestens 26 Stunden berufsrelevante Weiterbildung nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen.

- a) Mindestens ein Modul aus dem Kompetenzbereich A (interkulturelles Dolmetschen):
 - M3: Dolmetschen über das Telefon
 - M4: Dolmetschen bei Behörden und Gerichten
 - M5: Dolmetschen im psychotherapeutischen Bereich
- b) Mindestens ein Modul aus dem Kompetenzbereich B (interkulturelles Vermitteln):
 - M6: Begleiten von Personen im Integrationsprozess
 - M7: Leiten von Gesprächsgruppen im interkulturellen Kontext
 - M8: Leiten von Informations- und Bildungsveranstaltungen im interkulturellen Kontext
 - M9: Mitwirken bei Projekten im interkulturellen Kontext
- c) Mindestens ein weiteres Modul aus den Kompetenzbereichen A oder B

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- d) Das Abschlussmodul:
– M10: Rollenbewusstes Handeln in unterschiedlichen Settings

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module (inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft festgelegt. Diese sind im Anhang der Wegleitung aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sowie ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach Ablauf der in der Ausschreibung definierten Anmeldefrist mindestens 6 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen, oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und der Rücktrittsgrund belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält Ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Bewertung fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Bewertung fest.
- 4.44 Im Prüfungsteil 4 „Praktische Prüfung: Dolmetschen im Dialog“ wird eine Audioaufnahme erstellt, welche ausschliesslich dazu dient, nachträglich von einer Sprachexpertin/einem Sprachexperten in Bezug auf Vollständigkeit, Korrektheit und Präzision der sprachlichen Übertragung bewertet zu werden.

4.45 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 **Abschlusssitzung**

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 **ABSCHLUSSPRÜFUNG**

5.1 **Prüfungsteile**

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Umfang / Dauer
1 Prüfungsarbeit	schriftlich	5-10 Seiten vorgängig erstellt
2 Präsentation der Prüfungsarbeit mit anschliessendem Fachgespräch	mündlich	40 Min.
3 Fachgespräch zum Verhalten in anspruchsvollen Situationen	mündlich	30 Min.
4 Praktische Prüfung: Dolmetschen im Dialog	praktisch	40 Min. (inkl. 10 Min. Vorbereitung)
Total		110 Min.

Die schriftliche Prüfungsarbeit umfasst die Darstellung und Auswertung eines anspruchsvollen praktischen Einsatzes im Bereich des interkulturellen Dolmetschens oder Vermittlens. Die Abgabe (in gedruckter sowie in elektronischer Form) hat min. 15 Tage vor der mündlichen Prüfung zu erfolgen.

Die Präsentation der schriftlichen Prüfungsarbeit vor dem Expertenteam dauert maximal 10 Minuten. Das anschliessende Fachgespräch bezieht sich auf den Inhalt der schriftlichen Prüfungsarbeit, kann aber auch darüber hinausgehen und die übrige Berufspraxis der Kandidatin oder des Kandidaten betreffen.

Das Fachgespräch dient der punktuellen Überprüfung des Kompetenzprofils der Kandidatin oder des Kandidaten, mit einem Schwerpunkt auf den handlungsleitenden berufsethischen Grundsätzen.

Im praktischen Prüfungsteil werden die Sprach- und die Dolmetschkompetenzen der Kandidatin oder des Kandidaten in einer realitätsnahen Simulation überprüft. Zu diesem Zweck wird eine Audioaufnahme erstellt. (s. Ziffer 4.44)

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

6.2 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.21 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle vier Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurden.
- 6.22 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.23 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.24 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.3 Wiederholung

- 6.31 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.32 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Fachmann/Fachfrau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en interprétariat communautaire et médiation interculturelle avec brevet fédéral**
 - **Specialista dell'interpretariato e della mediazione interculturale con attestato professionale federale**
- Als englische Übersetzung wird *Intercultural Interpreter and Facilitator with Federal Diploma of Professional Education and Training* empfohlen.
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFJ geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFJ kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFJ kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Vorstand des Vereins INTERPRET legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der Verein INTERPRET trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

- 9.11 Die Prüfungsordnung vom 9. Juni 2008 über die Berufsprüfung für interkulturelle Übersetzerin und interkultureller Übersetzer wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Die letzte reguläre Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 9. Juni 2008 findet 2014 statt.
- 9.22 Repetentinnen und Repetenten nach der Prüfungsordnung vom 9. Juni 2008 erhalten bis 30. Juni 2016 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung der Berufsprüfung nach altem Recht.
- 9.23 Inhaberinnen und Inhaber des eidg. Fachausweises für interkulturelle Übersetzerin resp. interkultureller Übersetzer nach der Prüfungsordnung vom 9. Juni 2008 sind berechtigt, den neuen Titel „Fachmann/Fachfrau für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln“ zu führen. Es wird ihnen kein neuer Fachausweis ausgestellt.
- 9.24 Die erste Prüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung findet 2015 statt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 28. Januar 2015

INTERPRET, Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Die Präsidentin
Josiane Aubert



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **12. FEB. 2015**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung